



HVBG

HVBG-Info 02/1985 vom 24.01.1985, S. 0004 - 0006, DOK 185.6/017-BSG

Zu § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG (Angabe von Entscheidungsgründen im Urteil) - BSG-Beschluß vom 03.05.1984 - 11 BA 188/83

Zu § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG (Angabe von Entscheidungsgründen im Urteil);

hier: BSG-Beschluß vom 03.05.1984 - 11 BA 188/83 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 03.05.1984 - 11 BA 188/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bei einem der Klage stattgebenden Urteil sind in den Entscheidungsgründen die angewandte Rechtsnorm und die für erfüllt erachteten Tatbestandsmerkmale anzugeben, sofern nicht auch ohne solche Ausführungen klar ist, um welche Norm und welche Tatbestandsmerkmale es sich handelt.

Fundstelle:

"Die Sozialgerichtsbarkeit" 1984, S. 484-486